

Hotelprojekte und Gesamtplanung in Zürich

Autor(en): **Schilling, Jakob**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **80 (1962)**

Heft 50

PDF erstellt am: **26.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-66281>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Hotelprojekte und Gesamtplanung in Zürich

DK 728.51:711.62

Im April 1962 hat die Werkzeugmaschinenfabrik Oerlikon, Bührle & Co., ihre Absicht, am Neumühlequai einen Hotelgrossbau entstehen zu lassen, der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht. Das Projekt stammt von Arch. *Werner Frey*. Obwohl das Bedürfnis nach einem Grosshotel unbestritten ist, hat sich in der Tagespresse und im Parlament eine Opposition gegen das vorliegende Projekt gemeldet. Sie bringt zwei Einwände vor: Der eine betrifft die Tatsache, dass dem Hotelneubau 63 im Jahre 1939 erstellte Wohnungen, die sich noch in bestem Zustand befinden, geopfert werden sollen. Der andere Einwand macht verkehrstechnische Einwände gegen das Projekt geltend.

Es geht hier nun nicht darum, diese Bedenken gegen das zweifellos dringliche Bedürfnis nach einer grösseren Zahl an Hotelbetten abzuwägen; die Tatsache aber, dass die genannten Einwände mit Fug und Recht vorgebracht werden können, macht wieder einmal deutlich, woran es in Zürich bis heute gefehlt hat: an einer voraussichtlichen städtebaulichen Planung. Auch bei anderen Bauvorhaben ist dieser Mangel in letzter Zeit hervorgetreten: bei den aus einem Wettbewerb hervorgegangenen Projekten für ein neues Stadttheater, beim Hotelprojekt Baur au Lac. Bei diesen Projekten hat sich ebenfalls eine mit einleuchtenden Argumenten bewaffnete Opposition bemerkbar gemacht. Ihre Vorbehalte sind letztlich darin begründet, dass die betreffenden Bauvorhaben nicht in einen grösseren planerischen Zusammenhang gestellt sind. Denn nur im Rahmen einer sorgfältigen Gesamtplanung der Entwicklung der Stadt, eines umfassenden Vorentscheids, wo Hotels, wo kulturelle Gebäude, wo Geschäftshäuser usw. hinkommen sollen, und sogar nur im Rahmen von Richtplänen, die die Anordnung der Kuben vorausbestimmen und Hochhausprojekten also genau festgelegte Plätze anweisen, allenfalls sogar ihre äussere Form bestimmen, können im doppelten Sinne des Wortes *einwandfreie* Grossprojekte ausgearbeitet werden.

Steht aber die Erfüllung dieser Forderung nicht ausserhalb des real Möglichen? Von der rechtlichen Situation aus, d. h. vom Standpunkt aus, den bis anhin die Rechtsprechung Richtplänen gegenüber eingenommen hat, möchte es so scheinen. Bloss Zonenpläne und die mit ihnen verbundene Ungleichheit in der Bewertung an sich gleichwertigen Landes werden heute rechtlich geschützt als eine Massnahme, die «im öffentlichen Interesse» steht. Leider ist bis heute dieser Ausdruck «im öffentlichen Interesse stehend» noch nicht auf die Richtpläne ausgedehnt worden, obwohl diese, wenn sie mit der nötigen Sorgfalt ausgearbeitet sind, zu der durch die Zonenpläne hervorgerufenen Ungleichheit keinerlei zusätzliche schaffen.

Die Gesetzeslücke, die bezüglich der Rechtsgültigkeit von Richtplänen also tatsächlich besteht, ist aber entschieden kleiner, als man von aussen meinen könnte, d. h. der Einwand, dass es aus rechtlichen Gründen unmöglich sei, Richtpläne auszuarbeiten, ist zu theoretisch. In Wirklichkeit stehen ja im Innern der Städte die meisten grösseren, noch verfügbaren Freiräume in öffentlichem Besitz (in Zürich z. B.: Sihlraum, Hochschulviertel, Seeufer) und steht somit der Ausarbeitung von Richtplänen nichts im Wege. Vor allem aber muss man sich fragen, ob nicht doch viel erreicht werden könnte mit Richtplänen, die aus rechtlichen Gründen eben nur Empfehlungen sein können. Jeder Bauherr, der ein grösseres Projekt plant, ist ja doch bestrebt, sein Baugesuch so einzureichen, dass es möglichst gute Chancen hat, bewilligt zu werden, und wäre deshalb für die Hinweise, die ihm ein Richtplan über die Gesamtkonzeption der Behörde geben würde, dankbar. Er müsste dann nicht wie heute Versuchsballone steigen lassen und eine öffentliche Diskussion seines Projekts heraufbeschwören, sondern könnte sich von Anfang an nach dem Richtplan — wie der Name sagt — richten und hätte zum voraus eine gewisse Gewähr, dass er mit seinem Projekt durchkommt, und das heisst zugleich, dass er nicht Gefahr läuft, Geld in verfehlte Planung zu investieren.

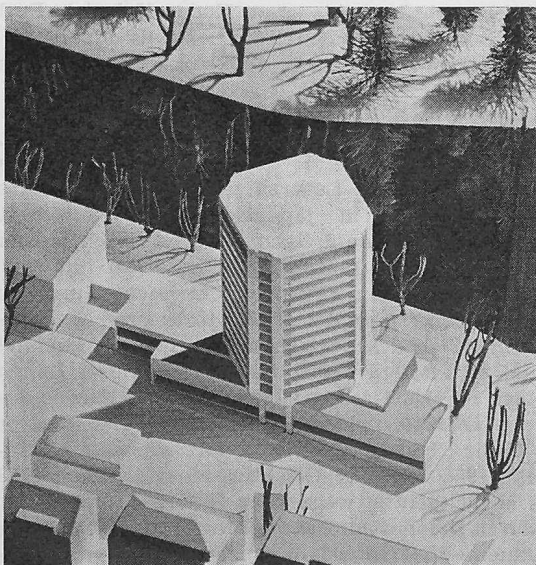
Das Fehlen einer Gesamtkonzeption für das zukünftige Wachstum der Stadt trifft also gerade immer wieder jene Bauherren und Architekten, die aus eigener Initiative gewillt sind, etwas für die Entwicklung der Stadt zu leisten. Der Mangel trifft aber auch die Öffentlichkeit, die sich darüber beklagt, dass bei so vielen Aufgaben von höchster Dringlichkeit (Expresstrassen / Stadttheater / Hotelbauten) nichts geschieht.

Jakob Schilling

Zürcherische Freizeitanlagen

DK 727.9:725.8

Am 22. September 1962 wurden die beiden neuen stadt-zürcherischen Freizeitanlagen «Bachwiesen» und «Wollishofen» der Öffentlichkeit übergeben und die Pro Juventute mit ihrer Leitung betraut. Damit hat sich die Zahl dieser neuartigen Gemeinschaftsplätze auf Stadtgebiet auf sieben erhöht; weitere vier stehen gegenwärtig im Bau. Dänische Vorbilder waren bei ihrer Einführung wegleitend. Bereits heute wird ersichtlich, dass infolge reifender Erfahrungen der Zentrenleiter das dänische Original sich wandelt und mählich ein typisch zürcherisches Gepräge erhält. Wegleitend bleibt die Einsicht, dass die in ihren stets spezialisierten Arbeitsbereichen verzettelten Familienglieder während der Freizeit in aktiver Betätigung vereint werden sollten, um dadurch der passiven Unterhaltungssucht entgegenzuwirken. Die in diesen Zentren erwachende und erwachsende Gesellschaftsform ist bereits in ihren ersten Ansätzen spürbar: begeisterte Jugendliche basteln auf den



Hotelprojekt am Neumühlequai in Zürich, links aus Nordost, rechts aus Südwest (Standpunkt in den Platzspitz-Anlagen beim Landesmuseum). Architekt *Werner Frey*, Zürich